

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2026	

Betreff:

Neuregelung der Zuständigkeit für die Entnahme von Wölfen in Niedersachsen

Sachverhalt:

Nach der vorherigen Rechtslage waren die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte für die Entscheidung über naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme einzelner Wölfe zuständig. Die Entnahme eines Wolfes erfolgte dabei regelmäßig auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung. Die örtlich zuständige Behörde hatte insbesondere zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme vom besonderen Artenschutz vorlagen.

Mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes zum 2. April 2026 wurde der Wolf in das Jagdrecht aufgenommen. Gleichzeitig wurden die Zuständigkeiten in Niedersachsen neu geregelt. Seit dem 26. Juni 2026 ist für die wesentlichen jagdrechtlichen Entscheidungen über die Entnahme von Wölfen das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als oberste Jagdbehörde** zuständig.

Anknüpfend an die vorherige Rechtslage gibt es auch jetzt die Möglichkeit eines sogenannten Schnellabschusses. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass ein Wolf als Verursacher eines Schadens an einem nicht wildlebenden Tier festgestellt wurde und der Schaden trotz zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist. Die Schadensfeststellung erfolgt in Niedersachsen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Nach Feststellung der Voraussetzungen kann ein räumlich und zeitlich begrenztes Gebiet für die Bejagung festgelegt werden. Der gesetzliche Rahmen sieht hierfür grundsätzlich einen Radius von bis zu 20 km um den Schadensort sowie eine zeitliche Begrenzung von bis zu sechs Wochen vor. Niedersachsen sieht nach dem Wolfsmanagementplan eine flexible räumliche Abgrenzung zwischen 3 km und 20 km vor. Eine wesentliche Änderung gegenüber der früheren Rechtslage besteht darin, dass für die Entnahme nicht zwingend der konkrete schadensverursachende Wolf identifiziert werden muss. Innerhalb des festgelegten Gebietes kann ein beliebiger Wolf entnommen werden. Mit der Entnahme eines Wolfes endet das entsprechende Schnellabschussverfahren. Wie der anliegenden Timeline zu entnehmen, hatte der Landkreis vor der Zuständigkeitsübertragung im Zeitraum zwischen April und Juli zwei entsprechende Verfügungen erlassen. Zu einer Entnahme kam es jedoch in beiden Fällen nicht.

Bei wiederholten Schäden bestehen weitergehende Eingriffsmöglichkeiten. Nach den niedersächsischen Regelungen kann ein sogenanntes Interventionsgebiet eingerichtet werden, wenn innerhalb eines Wolfsterritoriums wiederholt Schäden an nicht wildlebenden Tieren auftreten und die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Grundsätzlich sind hierfür drei

geeignete Schadensereignisse vorgesehen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit demselben Rudel, Wolfspaar oder residenten Einzelwolf zugeordnet werden können. In bestimmten Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Küstenschutz kann die Schwelle auf zwei Schadensereignisse abgesenkt werden. In einem Interventionsgebiet kann die Bejagung weitergehend erfolgen. Unter den hierfür vorgesehenen Voraussetzungen ist auch die Entnahme mehrerer beziehungsweise sämtlicher Tiere eines betroffenen Rudels möglich. Auch für die Einrichtung eines Interventionsgebietes liegt die maßgebliche Entscheidungszuständigkeit auf Landesebene.

Die Möglichkeit der Entnahme ist durch populationsbezogene Vorgaben jedoch begrenzt. Der günstige Erhaltungszustand der Wolfspopulation muss erhalten bleiben. Für das Jagdjahr 2026/2027 wurde für Niedersachsen eine Entnahmeobergrenze von insgesamt 27 adulten territorialen Wölfen festgelegt. Auf die Entnahmeobergrenze werden auch entsprechende Fallwölfe angerechnet. Jungwölfe und nicht territoriale Wanderwölfe werden hiervon nicht erfasst. Die Entnahmeobergrenze stellt keine Anzahl von Abschussgenehmigungen dar, sondern eine populationsbiologisch bestimmte Obergrenze für die Entnahme adulter territorialer Wölfe.

Die Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz stellt somit einen wesentlichen Wandel gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Die Entnahme von Wölfen ist in Niedersachsen unter den gesetzlich und landesrechtlich bestimmten Voraussetzungen inzwischen deutlich leichter möglich als nach der früheren Rechtslage. Gleichzeitig besteht weiterhin kein allgemeines Recht zur freien Bejagung des Wolfes. Jede Entnahme muss sich innerhalb der Vorgaben des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des europäischen Artenschutzrechts sowie des niedersächsischen Wolfsmanagements bewegen.

Wittmund, den 24.08.2026

gez. *Tammeus, Malte*

Anlagenverzeichnis:

20260701 - Timeline Wolf seit Juli 2022 (Stand 01.07.2026)